S 12 RJ 187/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 187/96 A
Datum	10.12.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 497/01
Datum	06.03.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.12.1998 wird aufgehoben.
II. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 04.09.1995 in der Gestalt des Widerspruchs- bescheids vom 23.01.1996 verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 03.02.1981 Kinderzuschuss fÃ¼r drei Kinder dem Grunde nach zu gewÃ¤hren.
III. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist der Kinderzuschuss fÃ¼r drei Kinder dem Grunde nach ab 03.02.1981.

Der in seiner Heimat wohnhafte KlÃ¤ger mit kroatischer StaatsbÃ¼rgerschaft hat in Deutschland bis 08.06.1980 Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Im Formblattantrag auf Versichertenrente vom 04.08.1980 (JU 202) gab er drei Kinder (geboren 1971, 1972 und 1979) an, fÃ¼r die ein Anspruch auf Leistungen geltend gemacht werde. Am 24.03.1982 Ã¼bersandte die Beklagte dem VersicherungstrÃ¤ger in Zagreb das Formblatt JU 209, um abzuklÃ¤ren, ob fÃ¼r die drei Kinder nach jugoslawischen Rechtsvorschriften Anspruch auf Kindergeld

besteht. Davor hat die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 18.03.1982 vom 03.02.1981 bis 31.03. 1982 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente mit dem Zusatz bewilligt, bis zu einer ÃuÃerung des jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers Ã¼ber einen vorrangigen Anspruch auf jugoslawisches Kindergeld werde Rente ohne Kinderzuschuss gewÃ¤hrt. Auf den Formblattantrag vom 13. August 1984 mit neuerlichem JU 202 und neuerlicher Angabe der drei Kinder gewÃ¤hrte die Beklagte mit Bescheid vom 05.11.1984 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente auf Dauer Ã¼ber den 31.03.1982 hinaus. Vom kroatischen RentenversicherungstrÃ¤ger erhÃ¤lt der KlÃ¤ger laut Bescheid vom 27.12.1984 seit 04.08.1980 Invalidenrente. Am 28.06.1993 beantragte der KlÃ¤ger die endgÃ¼ltige Entscheidung Ã¼ber den Kinderzuschuss, nachdem er in Kroatien wegen Ãberschreitens der Einkommensgrenze kein Kindergeld erhalten habe. Laut dem am 02.03.1994 bei der Beklagten eingegangenen JU 209 wird Kindergeld wegen Ãberschreitens der Einkommensgrenze nicht gezahlt. BeigefÃ¼gt waren Bescheide des Republikfonds der Renten- und Invalidenversicherung Kroatien vom 03.02.1994, wonach die AntrÃ¤ge vom 12.11.1993 auf Kindergeld wegen Ãberschreitens der Einkommensgrenze fÃ¼r die Zeit von 1979 bis 1992 abgelehnt werden. Mit Bescheid vom 04.09.1995 lehnte die Beklagte eine Kinderzuschusszahlung ab, da vor dem 01.01.1984 kein zahlbarer Anspruch auf diese Leistung bestanden habe. Der Antrag auf kroatisches Kindergeld datiere vom 12.11.1993.

Dem widersprach der KlÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung, den Kindergeldantrag zusammen mit dem Invalidenrentenantrag gleichzeitig am 31.07.1980 gestellt zu haben. Die kroatische BehÃ¶rde kÃ¶nne dies bestÃ¤tigen. Am 12.11.1993 habe er nur um die Beschleunigung der Bearbeitung gebeten. Im Widerspruchsbescheid vom 23.01.1996 heiÃt es, nach Art.26 Abs.2 des deutsch-jugoslawischen Versicherungsabkommens komme es auf ein Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach an, nicht darauf, ob Leistungen tatsÃ¤chlich gezahlt wurden; hier habe ein Anspruch auf Kindergeld dem Grunde nach bestanden und sei nur wegen Einkommens nicht ausgezahlt worden. Daher bestehe kein Anspruch auf Kinderzuschuss nach deutschem Recht. Die am 12.09.1996 erhobene Klage wurde vom Sozialgericht Landshut am 10.12.1998 unter Bezugnahme auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheids abgewiesen. Gegen das am 04.05.1999 zugestellte Urteil legte der KlÃ¤ger am 17.05.1999 Berufung ein. Nach dem gerichtlichen Hinweis auf die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung erwiderte die Beklagte, Ã¼ber den Anspruch habe erst nach Eingang des Formblatts JU 209 entschieden werden kÃ¶nnen, was am 02.03.1994 geschehen sei. Ein Kinderzuschuss sei gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.4 SGB X frÃ¼hestens ab 01.01. 1990 in Betracht gekommen, so dass zum 01.01.1984 kein Anspruch auf Kinderzuschuss bestanden habe. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung konnte von Beklagtenseite keine weitere BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Leistungsverweigerung genannt werden. Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.12.1998 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 04.09.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.01.1996 zu verurteilen, ab 03.02.1981 Kinderzuschuss fÃ¼r drei Kinder dem Grunde nach zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Klageakten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.12.1998 ist ebenso aufzuheben wie der Bescheid der Beklagten vom 04.09.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.01.1996. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf die Zahlung von Kinderzuschuss dem Grunde nach ab Rentenbeginn am 03.02.1981.

GemÃ¤Ã Â§ 270 Abs.1 SGB VI in der seit 01.01.1992 geltenden Fassung wird Berechtigten, die vor dem 01.01.1992 fÃ¼r ein Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuss hatten, zu einer Rente aus eigener Versicherung der Kinderzuschuss fÃ¼r dieses Kind in der zuletzt gezahlten HÃ¶he geleistet. Diese Norm erhÃ¤lt die frÃ¼here Regelung des Anspruchs auf Kinderzuschuss zu einer Rente aus eigener Versicherung aufrecht. Der bis 31.12.1983 bei den Renten wegen BerufsunfÃ¤higkeit, ErwerbsunfÃ¤higkeit und beim Altersruhegeld bestehende Anspruch auf Kinderzuschuss wurde durch Art.1 Nr.39 Haushaltbegleitgesetz 1984 vom 22.12.1983 (BGBl.I, 1532) auf die FÃ¤lle beschrÃ¤nkt, in denen bereits vor dem 01.01.1984 ein Anspruch auf Kinderzuschuss bestanden hatte (Â§ 1262 RVO). Einen Anspruch auf Kinderzuschuss vor dem 01.01.1992 konnten Berechtigte nur fÃ¼r ein Kind haben, fÃ¼r das sie als Bezieher einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und eines Altersruhegeldes bereits vor dem 01.01.1984 Anspruch auf Kinderzuschuss gehabt haben. Ein solcher Anspruch hatte schon vor dem 01.01.1984 bestanden, wenn der Berechtigte vor dem 01.01.1984 die Auszahlung einer ihm zustehenden Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, ErwerbsunfÃ¤higkeit oder Altersruhegeld beanspruchen konnte. Unerheblich war, wann der Versicherungsfall eingetreten war, wann der Rentenbescheid erging und wann die Zahlung tatsÃ¤chlich aufgenommen wurde (GÃ¼rtner in Kasseler Kommentar, Â§ 270 SGB VI Rdzif.6 m.w.N.). Der Anspruch musste sowohl die Versichertenrente als auch den Kinderzuschuss umfassen. Letzteres war nur dann der Fall, wenn der Berechtigte in der Zeit bis 31.12.1983 die Voraussetzungen erfÃ¼llt hatte, von denen das damalige Recht die GewÃ¤hrung des Kinderzuschusses abhÃ¤ngig gemacht hatte. Danach erhÃ¶hte sich die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und das Altersruhegeld fÃ¼r jedes Kind um den Kinderzuschuss. Er wurde bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewÃ¤hrt. FÃ¼r ein Kind, dass sich in Schul- oder Berufsausbildung befand, wurde der Kinderzuschuss lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewÃ¤hrt (Â§ 1262 Abs.3 Satz 1 und 2 in der bis 31.12.1983 maÃgebenden Fassung). Er wurde von Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfÃ¼llt waren, bis zum Ende des Monats, in dem sie entfallen, gewÃ¤hrt (Â§ 1262 Abs.7 a.F.).

Der KlÃ¤ger hatte bereits vor dem 31.03.1982, dem Ende der Zeitrentenbewilligung, Anspruch auf Kinderzuschuss fÃ¼r seine zwischen 1971 und 1979 geborenen Kinder. Da der Kinderzuschuss Rentenbestandteil war, war der

Beginn seiner GewÃ¤hrung abhÃ¤ngig vom Beginn der Versichertenrente (VDR-Kommentar zur RVO, Stand Juni 1979, Â§ 1262 Rdz.24). TatsÃ¤chlich hat die Beklagte die GewÃ¤hrung eines Kinderzuschusses ab Rentenbeginn am 03.02.1981 bis zu einer Ãuãerung des jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers Ã¼ber einen vorrangigen Anspruch auf jugoslawisches Kindergeld abgelehnt. Daraus hat der Versicherte zutreffend abgeleitet, dass es sich bei der Rentenbewilligung im Bescheid von 1982 und spÃ¤ter in dem von 1984 nur um eine vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung handelte und die endgÃ¼ltige Entscheidung erst nach Eingang des JU 209 erfolgen sollte. Diese gemÃ¤Ã Â§ 42 SGB I vorlÃ¤ufige Natur der Vorschussleistungen fÃ¼hrt dazu, dass die Bewilligungsbescheide bezÃ¼glich der Voraussetzungen der spÃ¤ter endgÃ¼ltig festzulegenden Leistung keinerlei Bindungswirkung entfalten (Seewald in Kasseler Kommentar, Â§ 42 SGB I Rdz.7 m.w.N.). Die endgÃ¼ltig zu treffende Entscheidung muss die Bewilligungsbescheide vom 18.03.1982 bzw. 05.11.1984 also nicht gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X beseitigen, so dass der von der Beklagten genannte Grundsatz des Â§ 44 Abs.4 SGB X keine Anwendung findet. Schlieãlich ist der Versicherte durch den Vorbehalt im ersten Bewilligungsbescheid und die NichterwÃ¤hnung im zweiten Dauerbewilligungsbescheid davon abgehalten worden, Widerspruch gegen die RentenhÃ¶he einzulegen. Er konnte darauf vertrauen, dass die endgÃ¼ltige Entscheidung Ã¼ber die RentenhÃ¶he erst nach Eingang der Ãuãerung des damals jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers erfolgen wÃ¼rde. Die Berufung der Beklagten auf die Verbindlichkeit der Entscheidung vom 05.11.1984 stellt sich daher als rechtsmissbrÃ¤uchlich dar.

Die Beklagte kann sich nicht auf VerjÃ¤hrung berufen. Zwar verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind (Â§ 45 Abs.1 SGB I). Die VerjÃ¤hrung wird jedoch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung Ã¼ber den Antrag (Â§ 45 Abs.3 Satz 1 und Satz 2 SGB I). Der KlÃ¤ger hat seinen Anspruch auf Kinderzuschuss im Antrag vom 04.08.1980 ebenso geltend gemacht wie in dem spÃ¤teren Antrag vom 04.05.1983. AusdrÃ¼cklich heiãt es im JU 202, unter Punkt 26 seien die noch lebenden Kinder anzugeben, fÃ¼r die ein Anspruch auf Leistungen geltend gemacht werde. Hier hat der KlÃ¤ger seine drei Kinder genannt.

Die AntrÃ¤ge auf Kinderzuschuss sind weder verbraucht noch verwirkt. Verbraucht ist ein Recht im Wortsinn nur, soweit der Einzelne von dem Recht und der Ausnutzung der verschiedenen DispositionsmÃ¶glichkeiten Gebrauch gemacht hat (so z.B. Urteil des Bundessozialgerichts vom 08.03.1979, Az.: 12 RK 5/78). Im Ãbrigen kÃ¶nnte ein Verbrauch nur durch Verwirkung oder Verzicht eintreten. Ein Verzicht auf Rechte muss dabei durch eine eindeutige ErklÃ¤rung zum Ausdruck gebracht werden, was unstreitig nicht erfolgt ist. Anders als bei befristeten Gestaltungsrechten wie der Beitragsnachentrichtung kann dem Leistungsberechtigten keine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung entgegen gehalten werden, wenn er sich auf einen vor Jahren gestellten Antrag beruft. Der Begriff der Verwirkung setzt auãer dem Verstreichenlassen einer lÃ¤ngeren Frist weitere UmstÃ¤nde voraus, die die Geltendmachung des Rechts dem Rechtsgegner gegenÃ¼ber als unzumutbar erscheinen lassen. Dazu ist erforderlich, dass der

Berechtigte ein Verhalten gezeigt hat, aus dem geschlossen werden dÃ¼rfte, dass er von seinem Recht nicht mehr Gebrauch machen werde (Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.09.1980 in SozR 5070, Â§ 10 Nr.14). Im strittigen Zeitraum von 1980 bis 1993 ist ein derartiger vertrauensbildender Tatbestand nicht eingetreten.

EnthÃ¤lt Abkommensrecht Regelungen Ã¼ber die GewÃ¤hrung des deutschen Kinderzuschusses, so ist dies als ergÃ¤nzendes Sonderrecht vorrangig zu berÃ¼cksichtigen. Dies bedeutet, dass das Abkommensrecht Bestimmungen enthalten kann, aufgrund derer der Anspruch auf Kinderzuschuss zur deutschen Rente im Sinn des Â§ 1262 Abs.7 RVO a.F. entfÃ¤llt (BSG vom 07.08.1986 in SozR 6555, Art.26 Nr.2). Die Beklagte selbst hÃ¤lt ihre im Widerspruchsbescheid dargelegte Rechtsauffassung offensichtlich nicht mehr aufrecht, dass die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r den Kinderzuschuss unter BerÃ¼cksichtigung des deutsch-jugoslawischen Abkommens entfallen. Nach Art.26 Abs.2 Satz 1 des bis zum In-Kraft-Treten des kroatischen Sozialversicherungsabkommens am 01.12.1998 geltenden deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens kann, wenn Anspruch auf Leistungen besteht, die mit RÃ¼cksicht auf die Kinder der Berechtigten gewÃ¤hrt werden, der Anspruch nicht geltend gemacht werden, so lange der Berechtigte sich im Gebiet des anderes Vertragsstaates gewÃ¶hnlich aufhÃ¤lt und nach den in Art.2 genannten Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates fÃ¼r dasselbe Kind entsprechende Leistungen beansprucht werden kÃ¶nnen. An letzterem fehlt es. Der KlÃ¤ger kann derartige Leistungen in Jugoslawien, zu denen auch das dortige Kindergeld gehÃ¶rt, nicht beanspruchen. Der zustÃ¤ndige RentenversicherungstrÃ¤ger hat die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers vom 12.11.1993 fÃ¼r die Zeit von 1979 bis 1992 wegen Ãberschreitens der Einkommensgrenze abgelehnt. Damit hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Auszahlung von jugoslawischem Kindergeld erworben. Die Meinung des Widerspruchsausschusses, von dem Bestehen eines Anspruchs dem Grunde nach auch dann noch ausgehen zu kÃ¶nnen, wenn eine Zahlung der entsprechenden Leistung aufgrund einer BedÃ¼rfnisprÃ¼fung nicht erfolgt, kann nach der Entscheidung des Bundessozialgericht vom 19.05.1983 (BSGE Band 55, S.131 ff) nicht aufrecht erhalten werden. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 07.08.1986 (a.a.O.) bekrÃ¤ftigt, dass nur ein realisierbarer Zahlungsanspruch in Jugoslawien den Anspruch auf Kinderzuschuss entfallen lÃ¤sst. Mit der Abkommensregelung sollte zwar einerseits die gleichzeitige Zahlung sowohl des deutschen Kinderzuschusses wie auch des jugoslawischen Kindergeldes ausgeschlossen werden, andererseits aber auch verhindert werden, dass â beim Bestehen eines innerstaatlichen Leistungsanspruchs â kraft Abkommens fÃ¼r ein Kind Ã¼berhaupt keine Leistung gewÃ¤hrt wird. Dem KlÃ¤ger sind daher die ZuschÃ¼sse ab Rentenbeginn zu zahlen.

Dass der KlÃ¤ger den Kindergeldanspruch durch verspÃ¤tete Antragstellung vereitelt hat, erscheint angesichts der BegrÃ¼ndung der ablehnenden Bescheide des kroatischen VersicherungstrÃ¤gers ausgeschlossen. Der KlÃ¤ger hat auch bereits im Widerspruchsverfahren geltend gemacht, am 12.11.1993 bei der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde die Verbescheidung des zusammen mit dem Invalidenrentenantrag 1980 gestellten Kindergeldantrags lediglich angemahnt zu

haben. Anspruch ab 1980 erfolgt. Die Beklagte hat der Einlassung des KlÃ¤gers auch nicht widersprochen.

Das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen enthÃ¤lt keine Regelung der Gestalt, dass der Anspruch auf die betreffende Leistung vom Eingang des JU 209 abhÃ¤ngig ist. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich also allein nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften. Weil der Kinderzuschuss sowohl nach dem Recht vor dem 1. Januar 1984 als auch danach Bestandteil der Rente war (VDR-Gesamtkommentar a.a.O., Â§ 1262 Rdz.4 und VDR-Kommentar zur RVO, Stand Juli 1989, Â§ 1262 Nr.24) war der Kinderzuschuss ohne besonderen Antrag zusammen mit der beantragten Versichertenrente zu bewilligen. Weshalb die Dauer der Ermittlungen der Anspruchsvoraussetzungen nach dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen zu Lasten des Versicherten gehen soll, bleibt daher unerfindlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 09.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024